

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

VERSORGUNGSSICHERHEIT im ländlichen Raum – energieautarke Bauernhöfe

Förderungsgegenstand		3
MODUL A – PHOTOVOLTAIK MIT SPEICHER UND NOTSTROMFUNKTION		3
1.	Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?	3
2.	Sind Anlagenerweiterungen möglich?	3
3.	Kann eine Anlage größer 50 kWpeak eingereicht werden?	3
4.	Welche Anlagen müssen im Modul A (PV Anlage, Speicher, Notstromfunktion bzw. Nachrüstung Speicher, Notstromfunktion) umgesetzt werden?	3
5.	Können pro AntragstellerIn mehrere Photovoltaik-Anlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	4
6.	Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	4
7.	Auf welchen Flächen dürfen freistehende Anlagen nicht errichtet werden?	4
8.	Auf welcher Art von Freiflächen kann die Anlage gebaut werden?	4
9.	Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?	4
10.	Kann eine PV Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann?	4
11.	Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?	5
12.	Wie hoch ist die Förderung?	5
13.	Wie werden die Mehrinvestitionskosten am Beispiel einer PV-Anlage berechnet?	5
14.	Wie wird die Höhe der Pauschale für PV Anlagen >20 kWp – 50 kWp ermittelt?	6
MODUL A - SPEICHER MIT NOTSTROMFUNKTION		6
15.	Kann ein Speicher mit größerer Speicherkapazität gefördert werden?	6
16.	Definition – Elektrischer Speicher	6
17.	Wird die Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) oder die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) des Stromspeichers gefördert?	6
18.	Was versteht man unter Intelligentem Energiemanagementsystem (Lastmanagement)	6
19.	Ist eine Nachrüstung von Stromspeichern möglich?	7
20.	Können pro AntragstellerIn mehrere Speicheranlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	7
21.	Werden auch gebrauchte Stromspeicher gefördert?	7
22.	Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?	7
23.	Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?	7
24.	Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	7
MODUL A - LED – INNEN- UND AUSZENBELEUCHTUNG		8
25.	Kann ein LED-System ohne Lichtsteuerung gefördert werden?	8
26.	Förderungsfähige Kosten	8
27.	Nicht Förderungsfähige Kosten	8
MODUL B - GESAMTENERGIEKONZEPT		9
28.	Gesamtenergiekonzept	9
29.	Qualifikation der EnergieberaterInnen	9
30.	Wie kann ich als Energieberater auf die Liste der KPC mitaufgenommen werden?	9
MODUL C - KOMBIMASSNAHMEN		10
31.	Förderungsfähige Maßnahmen - Voraussetzungen	10
32.	Welche Maßnahmen werden im Rahmen von Modul C nicht gefördert?	11
33.	Berechnungsbeispiel	12

MODUL D - NOSTROMFUNKTION	13
34. Welches Beihilfenrecht liegt dem Modul D zugrunde?	13
35. Wann darf ich mit den Arbeiten zu Modul D beginnen?	13
Allgemeine Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	14
36. Wann bin ich als Landwirt ein Primärproduzent?	14
37. Wie kann ich als Energieberater auf die Liste der KPC mitaufgenommen werden?	14
38. Können Anlagen geleast werden?	14
39. Wird mein landwirtschaftlicher De-Minimis Rahmen bei Primärproduktion belastet?	14
40. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?	14
41. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?	15
42. Kann eine Anlage aus gebrauchten Anlagenteilen gefördert werden?	15
43. Wann darf der Antragsteller bei der Errichtung der Anlagen mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren?	15
Antragstellung und Auszahlung	15
44. Angabe der „benötigten Investitionsförderung aus EU- und nationalen Mitteln“?	15
45. Bis wann müssen die Anlagen der einzelnen Module umgesetzt sein?	15
46. Welche Dokumentformate und in welcher Größe müssen diese bei der Antragstellung vorliegen?	15
47. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?	15
48. Wann wird die Förderung ausbezahlt?	16
49. Wie wird die Förderung im Zuge der Endabrechnung ermittelt, wenn die Anlage kleiner/größer umgesetzt als beantragt wurde?	16
Kontakt	16
50. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik- und Speicheranlagen beantworten?	16

Förderungsgegenstand

MODUL A – PHOTOVOLTAIK MIT SPEICHER UND NOTSTROMFUNKTION

1. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?

Wenn bei einer bereits installierten Photovoltaik-Anlage weitere PV-Module errichtet werden, ohne dass eine neue Zählpunktnummer für die Einspeisung beantragt wird, handelt es sich um eine Erweiterung.

2. Sind Anlagenerweiterungen möglich?

Ja.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die eine Tarifförderung von der OeMAG erhält und in der Tarifvereinbarung eine Anlagenerweiterung zugelassen ist, dann ist im Zuge der Endabrechnung der gegenständlichen Anlagen die entsprechend aktualisierte Version dieser Tarifvereinbarung vorzulegen.

Sollte seitens der Tarifvereinbarung mit der OeMAG keine Anlagenerweiterung möglich sein, dann ist ein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich, um im Rahmen der gegenständlichen Aktion eine Förderung zu erhalten.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Wenn in den vergangenen Ausschreibungen (2015, 2016, 2017) im Bereich Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft gefördert wurden, kann auch in der gegenständlichen Ausschreibung eine Anlage mit Hilfe der Förderung errichtet werden (max. 50 kW).

3. Kann eine Anlage größer 50 kWpeak eingereicht werden?

Ja. Es werden aber nur Anlagen bis inklusive 50 kWpeak gefördert.

4. Welche Anlagen müssen im Modul A (PV Anlage, Speicher, Notstromfunktion bzw. Nachrüstung Speicher, Notstromfunktion) umgesetzt werden?

Bei Einreichungen im Modul A, müssen eine PV Anlage und einen dazu passender Speicher umgesetzt werden. Bestehende PV Anlagen bzw. Speicher werden dabei nicht berücksichtigt. Wenn der Zählerkasten bereits vor Antragstellung umgebaut wurde, dann ist dieser nicht nochmals umzubauen. Im Zuge der Beurteilung wird das allerdings nicht überprüft. Die 850 Euro für den Zählerkastenumbau werden zum vorläufigen Förderungsbetrag hinzugezählt. Sollte sich im Rahmen der Endabrechnung herausstellen, dass der Umbau des Zählerkastens bereits vor Antragstellung des Modul A erfolgt ist, dann werden die 850 Euro nicht ausbezahlt. Die Bestätigung, dass der Umbau am Zählerkasten den Anforderungen laut Leitfaden entspricht, ist im Rahmen der Endabrechnung dennoch erforderlich. Das gleiche gilt für die Nachrüstung von Speichern. Bei Speichernachrüstungen muss die beantragte Speichergröße zur bestehenden PV Anlage passen. Sollte der Umbau am Zählerkasten bereits erfolgt sein, dann gilt das bereits Gesagte.

Hinweis: Bei Einreichungen im Modul A dürfen alle beantragten Leistungen erst NACH Eingang des Förderungsantrages bei der KPC bestellt werden. Im Rahmen von Modul A kann für einen bereits erfolgten Zählerkastenumbau im Nachhinein keine Förderung ausbezahlt werden. Der Zählerkastenumbau, der bereits erfolgt ist, kann nur im Rahmen von Modul D nach Umsetzung gefördert werden. Im Modul D ist das früheste, anerkennbare Rechnungsdatum der 01.10.2022.

Sollten bereits Anlagen wie PV Anlage und/oder Speicher bestehen und geplant sein, diese alleine entsprechend zu erweitern, dann kann dies im Rahmen von Modul C erfolgen. In das dafür erforderlichen Energiekonzept sind diese Anlagen miteinzubeziehen. Als Beispiel: Im Rahmen des Modul C kann dann für einen bestehenden, zu groß dimensionierten Speicher eine PV-Anlagenerweiterung umgesetzt werden.

5. Können pro AntragstellerIn mehrere Photovoltaik-Anlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?

Nein. Pro AntragstellerIn (= pro Betriebsnummer) kann um Förderung für die Maßnahme „Photovoltaikanlage mit Speicher und Notstrom“ nur einmal angesucht werden.

6. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

(Mehrwert-)Steuer, gebrauchte Anlagenteile, neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnung vom Stromanbieter, Dacheindeckung, Laderegler, Versicherungskosten, Anlagen für Heizzwecke bzw. Warmwasseraufbereitung, Eigenleistungen sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden, Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto) und Rechnungen kleiner 200 Euro.

7. Auf welchen Flächen dürfen freistehende Anlagen nicht errichtet werden?

Auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und für welche die/der LandwirtIn eine flächenbezogene Zahlung (AMA) erhält, dürfen keine freistehenden Anlagen errichtet werden.

8. Auf welcher Art von Freiflächen kann die Anlage gebaut werden?

Eine Errichtung auf Freiflächen ist möglich, sofern es sich um keine landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) oder Naturschutzflächen handelt.

9. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?

Freistehende bzw. Aufdachanlagen

- Auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen
- an der Gebäudehülle
- als Dach eines Carports
- Terrassenüberdachung
- Balkonüberdachung
- als Dach eines Gartenhauses

Gebäudeintegrierte Anlagen

- Beschattungselement
- Ersetzt Teile der Gebäudehülle (Fassadenelement, Dachbedeckung)

10. Kann eine PV Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann?

Sollte eine PV Anlage aktuell keinen Netzzugangsvertrag vom Netzbetreiber bekommen, ist eine Förderung dennoch möglich, sofern die Anlage einen physischen Netzzugang besitzt (keine Inselanlage). Die Vorlage eines Netzzugangs-Vertrages ist in diesem Fall nicht nötig.

Erklärung: In manchen Fällen wird seitens des Netzbetreibers ein Netzanschluss, nur unter der Bedingung erlaubt, dass eine Null-Einspeisung ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass das PV-System die erzeugte Energie ausschließlich zur Deckung des Eigenverbrauchs eingesetzt werden kann. Im Falle eines Überschusses muss die Anlage mit technischen Mitteln die Einspeisung auf 0 W begrenzen. Damit ist die Anlage physikalisch mit dem Netz verbunden, es erfolgt aber keine Energielieferung ins Netz und somit wird kein Netzzugangsvertrag ausgestellt.

Der physische Netzzugang ist vom Errichter der Anlage in einem formlosen Schreiben zu bestätigen. Ebenso ist das Schreiben des Netzbetreibers über die Verweigerung des Netzzuganges bei der Übermittlung der Unterlagen anzufügen.

11. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?

Die Nachweise sind entsprechend dem Modul D zu erbringen.

Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen. Aus diesem Grund müssen die einzelnen Positionen auf den Rechnungen angeführt werden, wie beispielsweise:

- Wandstecker für Notstromeinspeisung zumindest in der Ausführung 63 A (auch bei kleinerem Leistungsbedarf), Ausführung 125 A, wenn Leistungsbedarf 63A übersteigt;
- Umschalter vom öffentlichen Netz auf Notstrom mit Nullstellung
- Drehfeldrichtungsanzeige
- Netzspannungswiederkehranzeige

Seitens des Elektrounternehmens ist außerdem zu bestätigen, dass

- der Kunde die Einweisung über die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten hat,
- alle Arbeiten fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut wurden,
- die Ausführung nach ÖNORM E 2701 erfolgt ist,
- die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netzanbieters eingehalten werden und
- ein Probelauf durchgeführt wurde und der Betrieb damit auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet ist.
- Der Kunde wurde darüber informiert, dass eine vorhandene Photovoltaikanlage im Notstrombetrieb abzuschalten ist (Aufkleber in der Nähe des Umschalters angebracht).

12. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung (für PV Anlagen, Speicher, Notstromfunktion) wird grundsätzlich über den Pauschalbetrag (siehe Leitfaden) bis maximal 45% (zuzüglich Zuschläge in Abhängigkeit der Unternehmensgröße) der Mehrinvestitionskosten (MIK) ermittelt;

Für Speicher werden keine Referenzkosten berücksichtigt (analog EAG).

13. Wie werden die Mehrinvestitionskosten am Beispiel einer PV-Anlage berechnet?

Die Berechnung erfolgt analog zu den Vorgaben des EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz). Die umweltrelevanten Kosten der Anlage abzüglich der Referenzkosten ergeben die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten.

- Für Generatoren bis 50 kW betragen die spezifischen Kosten 454 €/kW
- Für Generatoren größer 50 kW bis 100 kW ist folgende Formel anzuwenden, wobei x die Leistung des Generators und y die entstehenden spezifischen Kosten darstellen: $y = -0,82 * x + 495$
- Für Generatoren größer 100 kW bis 200 kW ist folgende Formel anzuwenden: $y = -1,00 * x + 513$
- Für Generatoren größer 200 kW bis 300 kW ist folgende Formel anzuwenden: $y = -0,62 * x + 437$
- Für Generatoren größer 300 kW bis 500 kW ist folgende Formel anzuwenden: $y = -0,265 * x + 330,5$
- Für Generatoren größer 500 kW bis 1.000 kW betragen die spezifischen Kosten 198 €/kW

Für die Berechnung der Kosten der Referenzanlage finden Sie hier eine [Berechnungshilfe](#).

Beispiel:

Leistung der PV-Anlage: 15 kW_{peak}

Förderungsfähige (=umweltrelevante) Kosten der PV-Anlage: 22.500 Euro

Referenzkosten gem. Berechnung EAG: 6.810 Euro

Mehrinvestitionskosten.: 22.500 Euro – 6.810 Euro = 15.690 Euro

Förderung: max. 40% von 15.690 = 6.276 Euro für die PV-Anlage

Pauschale: 15kW x 250 = 3.750 Euro Pauschale für die PV-Anlage; der geringere Wert der beiden ist relevant;

Die Förderung für Speicher und Notstromfunktion werden extra berechnet und addiert.

14. Wie wird die Höhe der Pauschale für PV Anlagen >20 kWp – 50 kWp ermittelt?

Die Pauschalsätze für Photovoltaik und Speicher werden entsprechend der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom festgesetzt. Die Pauschalsätze können daher geringer als im Leitfaden angegeben ausfallen. Für die Kategorie C (Anlagen >20kWp – 50 kWp) erfolgt die Ermittlung des Pauschalbetrags als Mittelwert der mengengewichteten Durchschnittsförderpauschalen der drei letzten Ausschreibungscalls im Rahmen des EAG.

Die Fördersätze werden ab 15.02.2023 wie folgt festgelegt:

Kat A 285 Euro/kWp
Kat B 250 Euro/kWp
Kat C 137,20 Euro/kWp*

*Berechnung der Pauschale: $(153,18 \text{ Euro/kWp} + 133,89 \text{ Euro/kWp} + 124,54 \text{ Euro/kWp}) / 3 = 137,20 \text{ Euro/kWp}$.

MODUL A - SPEICHER MIT NOTSTROMFUNKTION

15. Kann ein Speicher mit größerer Speicherkapazität gefördert werden?

Ja. Die Stromspeicher werden bis max. 50 kWh nutzbare Speicherkapazität gefördert. Eine Mindestgröße von 4 kWh nutzbare Speicherkapazität sowie mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kWp der bestehenden Photovoltaikanlage sind erforderlich. Bei Photovoltaikanlagen größer 100 kWp entfällt die Bedingung von 0,5 kWh/kWp.

Die Mindestgröße des beantragten Speichers bezieht sich auf die kWp der bestehenden PV-Anlage. Bestehende Speicher werden nicht mitgerechnet.

16. Definition – Elektrischer Speicher

Gefördert werden stationäre Systeme, die in Verbindung mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage stehen, welche die gespeicherte Energie in Form von Strom abgeben.

17. Wird die Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) oder die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) des Stromspeichers gefördert?

Es wird die Nettospeicherkapazität, also die nutzbare Speicherkapazität gefördert.

Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) ist die Herstellerangabe für die theoretisch vorhandene Gesamtspeicherkapazität bei Nennbedingungen.

Nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) ist die zwischen dem im Betrieb erreichbaren oberen Ladezustand und dem im Betrieb definierten Entladeschluss entnehmbare Ladungsmenge.

Geben Sie im Rahmen Ihres Ansuchens bitte die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) und Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) an. Diese sollte auf dem Datenblatt des Speicherherstellers ersichtlich sein.

18. Was versteht man unter Intelligentem Energiemanagementsystem (Lastmanagement)

Dies beinhalten eine Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie eine Möglichkeit der Visualisierung. Die intelligenten Be- und Entladebetriebsarten sollen z. B. dazu dienen, die Erzeugungsspitzen zur Mittagszeit aus der PV-Anlage zu kappen, Überschüsse aus der PV-Anlage intelligent zu speichern und netzdienlich Strom einzuspeisen. Die Visualisierung ermöglicht dem Antragsteller eine

Überwachung der Effizienz seines Systems. Nicht ausreichend für die Förderung ist ein Batteriemanagementsystem, welches lediglich der internen Betriebssicherheit der Batterie dient.

19. Ist eine Nachrüstung von Stromspeichern möglich?

Ja, die Nachrüstung von Stromspeichern bei bestehenden landwirtschaftlichen PV-Anlagen ist möglich. Es gelten auch dafür die Bedingungen gemäß Punkt 15.

Wenn bereits ein Stromspeicher errichtet wurde, der mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich.

20. Können pro AntragstellerIn mehrere Speicheranlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?

Nein. Pro AntragstellerIn (= pro Betriebsnummer) kann um Förderung für die Maßnahme „Speicher mit Notstromfunktion“ nur einmal angesucht werden.

21. Werden auch gebrauchte Stromspeicher gefördert?

Nein. Es werden ausschließlich neue Stromspeicher gefördert.

22. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?

Nein. Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist eine verpflichtende Voraussetzung.

23. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?

Die Nachweise sind entsprechend dem Modul D zu erbringen.

Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen. Aus diesem Grund müssen die einzelnen Positionen auf den Rechnungen angeführt werden, wie beispielsweise:

- Wandstecker für Notstromeinspeisung zumindest in der Ausführung 63 A (auch bei kleinerem Leistungsbedarf), Ausführung 125 A, wenn Leistungsbedarf 63A übersteigt;
- Umschalter vom öffentlichen Netz auf Notstrom mit Nullstellung
- Drehfeldrichtungsanzeige
- Netzspannungswiederkehranzeige

Seitens des Elektrounternehmens ist außerdem zu bestätigen, dass

- der Kunde die Einweisung über die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten hat,
- alle Arbeiten fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut wurden,
- die Ausführung nach ÖNORM E 2701 erfolgt ist,
- die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netzanbieters eingehalten werden und
- ein Probelauf durchgeführt wurde und der Betrieb damit auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet ist.
- Der Kunde wurde darüber informiert, dass eine vorhandene Photovoltaikanlage im Notstrombetrieb abzuschalten ist (Aufkleber in der Nähe des Umschalters angebracht).

24. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

(Mehrwert-)Steuer, gebrauchte Anlagenteile, Bleispeicher, Prototypen, mobile Speicherbatterien (E-Autos), Batteriespeichersysteme für Inselanlagen, Gebühren im Allgemeinen, Rechnung vom Stromanbieter, Versicherungskosten, Eigenleistungen sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden, Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto) und Rechnungen kleiner 200 Euro.

MODUL A - LED – INNEN- UND AUSZENBELEUCHTUNG

25. Kann ein LED-System ohne Lichtsteuerung gefördert werden?

Nein. Lichtsteuerung ist in diesem Fall verpflichtend. Wird keine Steuerung umgesetzt ist eine Förderung nicht möglich.

Sollte bereits eine Lichtsteuerung vorhanden sein und nur die LED Lampen getauscht werden, dann ist das im Rahmen des gegenständlichen Programms nicht möglich.

26. Förderungsfähige Kosten

LED-Leuchten (innen und außen), montagerelevante Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte, automatische Steuerung; Montageleistungen, Lichtplanung

27. Nicht Förderungsfähige Kosten

Tausch von konventionellen Leuchtmitteln gegen LED-Leuchtmittel (Plug-In-Systeme), Einbau von LED-Systemen in Neubauten, Werbebeleuchtung, indirekte Beleuchtung, LED-Stripes ohne Profil und Abdeckung, Austausch oder Modernisierung von bereits bestehenden LED-Leuchtsystemen, Einbau von gebrauchten LED-Leuchten; Maste, Fundamente und Kabelerneuerungen, nicht zertifizierte Leuchtmittel, Verteilersanierungen;

MODUL B - GESAMTENERGIEKONZEPT

28. Gesamtenergiekonzept

Das Gesamtenergiekonzept muss für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erstellt werden und sowohl die energetische Aufbringung als auch den Verbrauch in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität umfassen. Da die Systemgrenzen zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und einer Privatnutzung (Wohnhaus und Betriebsgebäude werden gemeinsam versorgt (zb. Heizung, PV-Anlage) bzw. Verbraucher gemeinsam genutzt (Heizung, Fahrzeuge etc.) oft schwer gezogen werden können, muss auch der Privatanteil im Gesamtenergiekonzept dargestellt und mit einbezogen werden. Ausnahme ist, wenn die betriebliche Energieaufbringung bzw. Verbraucher räumlich und systemisch klar abgegrenzt sind (Wohngebäude steht räumlich getrennt, hat eigene Heizung, eigene Stromzählpunkte udgl.).

Für die Förderung der Investitionsmaßnahmen im Modul C ist die Vorlage des Gesamtenergiekonzepts zwingende Voraussetzung.

29. Qualifikation der EnergieberaterInnen

Um die Leistungen im Rahmen des gegenständlichen Programms durchführen zu dürfen müssen die Experten befugt und befähigt sein Energieberatungen im genannten Umfang durchführen zu dürfen. Die Experteninnen müssen auf der einschlägigen Liste der Abteilung VI/6 des BMK gelistet sein. Eine Kopie dieser Liste steht auf der Website der KPC zur Verfügung (siehe dazu auch Punkt 30.).

30. Wie kann ich als Energieberater auf die Liste der KPC mitaufgenommen werden?

Die Liste der Energieberaterinnen stellt eine Kopie der Liste der Energieberaterinnen der Abteilung VI/6 des BMK dar – abzüglich der Energieberaterinnen, die dem Programm eine Absage erteilt haben – zuzüglich der Kontakte der Landwirtschaftskammern. Die Liste wird im zweiwöchentlichen Rhythmus mit der Liste der Abteilung VI/6 abgeglichen.

Die Energieauditorinnen sind auf der Liste nicht automatisch enthalten. Von den Expertinnen der Abteilung VI/6 wurde versichert, dass es sich bei der Aufnahme der Energieauditorinnen in die Liste der Energieberaterinnen um einen Formalakt handelt. Bitte wenden Sie sich dafür an vi-6@bmk.gv.at

Sollten Sie als Energieberaterin Interesse haben als Beraterin für das gegenständliche Programm zur Verfügung zu stehen dann wenden Sie sich bitte auch an vi-6@bmk.gv.at bzw. finden Sie auf der Website alle Informationen dazu [Bundes-Energieeffizienzgesetz \(EEffG\) \(bmk.gv.at\)](#).

MODUL C - KOMBIMASSNAHMEN

31. Förderungsfähige Maßnahmen - Voraussetzungen

Thermische Gebäudesanierung

Voraussetzungen: Einzelmaßnahmen: Die Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m²K. Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart oder die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung (λ -Wert) in der Rechnung anzuführen oder ein Produktdatenblatt zu übermitteln. Die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem Uw-Wert von maximal 1,1 W/m²K; Lichtkuppeln, Lichtbänder, mit einem UW-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore und Rolltore, mit einem UW-Wert von maximal 1,7 W/m²K. Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die Uw-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß lt. OIB RL 2015 oder 2019) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen.

Umfassenden Sanierung: Anforderungen an die thermische Qualität des sanierten Gebäudes HWB Ref,RK $\leq 22 \times (1+2,5 / I_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \leq 0,90$

Holzheizungen und Mikronetze:

Besteht ein Nahwärmenetz (Anschluss nicht eigener Gebäude) bzw. Mikronetz (Anschluss eigener Gebäude) und der (Biomasse)-Kessel wird getauscht, kann diese Maßnahme gefördert werden. Der alte Kessel muss zumindest 15 Jahre in Betrieb gewesen sein und es muss hier eine Reduktion der Brennerleistung erfolgen (Effizienzsteigerung).

Ein reiner Kesseltausch kann nur von einem fossil betriebenen Kessel auf einen Biomassekessel. Die thermische Leistung der neu errichteten Anlage muss jedenfalls unter 100 kW liegen. Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung. Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) ein Typenprüfbericht vorzulegen.

Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundlich bzw. hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. A

Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Mobilität – Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern

Für den Standort der Ladestellen bzw. jenen Standort, an dem Fahrzeuge hauptsächlich geladen werden, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

E-Ladestationen: Eine Begrenzung der Ladeleistung nach oben gibt es nicht. Ein öffentlicher Zugang muss nicht gegeben sein. Zu den umweltrelevanten Kosten zählen alle Kosten, welche die beantragte Anlage funktionsfähig machen.

E-Fahrzeuge: E-Fahrzeuge, die im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive beantragt und zum Zeitpunkt der gegenständlichen Einreichung noch nicht genehmigt wurden, können als Maßnahme berücksichtigt werden. D.h. es kann im Rahmen von Modul C nur eine neue Maßnahme gesetzt werden, da das angeschaffte

Fahrzeug die zweite Maßnahme und das Gesamtenergiekonzept die dritte Maßnahme darstellt. Das E-Fahrzeug selbst kann im Rahmen von Modul C nicht nochmals beantragt werden.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - **Stromliefervertrag** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „**Bezug Erneuerbarer Energieträger**“ und **Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens**, oder
 - **Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen**

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen bzw. Fahrzeuge abgedeckt werden können.

32. Welche Maßnahmen werden im Rahmen von Modul C nicht gefördert?

Aktuell werden im Rahmen von Modul C keine Windkraftanlagen und keine Wasserkraftanlagen gefördert.

33. Berechnungsbeispiel

Beispiel aus der Praxis: Ein landwirtschaftlicher Betrieb als mittleres Unternehmen installiert als Maßnahmen der Energieeffizienz (EFF) eine Wärmerückgewinnung mit 26,60 kW Anschlussleistung und als Maßnahme der erneuerbaren Energieerzeugung (EET) eine Wärmepumpe mit 14,0 kW Anschlussleistung. Darüber hinaus schafft er einen E-Hoftrac an und errichtet eine zugehörige E-Ladestation (22 kW). Die beantragten Kosten belaufen sich auf 85.000 Euro, die angegebene benötigte Investitionsförderung auf 50.000 Euro. Bei mindestens 4 Maßnahmen aus zumindest zwei Handlungsfeldern wird die Pauschale um 10% erhöht.

Bestimmung der förderungsfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten	91.200 Euro
davon nicht förderungsfähig (Rabatt)	- 1.200 Euro
= förderungsfähige Kosten	90.000 Euro

Berechnung der Investitionsmehrkosten

Referenzkosten (fossiles Fahrzeug)	- 29.000 Euro
förderungsfähige Kosten – Referenzkosten = Investitionsmehrkosten	61.000 Euro

Bestimmung der Förderungsbasis

Investitionsmehrkosten = Förderungsbasis	Bestimmung des Förderbarwert
Pauschalsatz laut Informationsblatt für EET	170 €/kW+10% = 187 €/kW
Pauschalsatz laut Informationsblatt für EFF	145 €/MWh+10% = 159 €/MWh
Pauschalsatz laut Informationsblatt für Verkehr (Sonderfahrzeuge)	150 €/MWh+10% = 165 €/MWh
Energieeinsparung aus Maßnahmen der Energieeffizienz (EFF)	67 MWh/a
Energieeinsparung aus Maßnahmen des Verkehrs (Sonderfahrzeug)	16,5 MWh/a
Anschlussleistung EET	14,0 kW
= Pauschalförderung für EET	2.618 Euro
= Pauschalförderung für EFF	10.653 Euro
= Pauschalförderung für Verkehr (2.723 Euro + 2.500 Euro)	5.223 Euro
= Pauschalförderung	18.494 Euro

max. Förderungssatz laut Förderungsrichtlinie für EFF und Verkehr	30 %
max. Förderungssatz laut Förderungsrichtlinie für EET	45 %
Zuschlag für mittleres Unternehmen	10 %
= maximaler Förderungssatz EFF und Verkehr	40 %
= maximaler Förderungssatz EET	55 %

maximaler Förderungssatz > Pauschalförderung → effektiver Förderungssatz wird angewendet

Berechnung des Förderbarwertes

förderungsfähige Investitionsmehrkosten x effektiver Förderungssatz EFF+Verkehr	40.300 Euro x 40 %
Minimum = Förderbarwert EFF+Verkehr	= 16.120 Euro
förderungsfähige Investitionsmehrkosten x effektiver Förderungssatz EET	20.700 Euro x 55 %
Minimum = Förderbarwert EET	= 11.385 Euro

Auf Grundlage der erzielten jährlichen Energieeinsparung sowie Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und der Zuschläge aufgrund der Maßnahmenkombination ergibt sich ein **maximaler Förderbarwert aus der Pauschalermittlung von 18.494 Euro**. Aufgrund der angegebenen benötigten Investitionsförderung dürften maximal 50.000 Euro ausbezahlt werden können. Die Vergleichsrechnung mit den maximalen Förderungssätzen ergibt in beiden Fällen höhere Beträge, sodass der pauschal berechnete Förderbarwert in voller Höhe ausbezahlt werden kann.

MODUL D - NOSTROMFUNKTION

34. Welches Beihilfenrecht liegt dem Modul D zugrunde?

Die Förderung des Moduls D wird als De-Mimis Beihilfe ausbezahlt.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“- Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Für landwirtschaftliche Betriebe der Primärproduktion gilt die Grenze von 20.000 Euro. Die Verfügbarkeit eines freien De-Minimis Rahmens wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

35. Wann darf ich mit den Arbeiten zu Modul D beginnen?

Die Leistungen zu Modul D werden erst NACH Umsetzung zur Förderung beantragt. Innerhalb von 9 Monaten ab Rechnungsdatum muss der Förderungsantrag vollständig bei der KPC eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass das früheste, anerkennbare Rechnungsdatum der 01.10.2022 ist.

Allgemeine Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

36. Wann bin ich als Landwirt ein Primärproduzent?

Ein Landwirt erzeugt die Produkte selbst, die er verkauft = Primärproduzent;

Ein Landwirt kauft die Rohstoffe zu für die Produkte, die er verkauft = kein Primärproduzent;

37. Wie kann ich als Energieberater auf die Liste der KPC mitaufgenommen werden?

Die Liste der Energieberaterinnen stellt eine Kopie der Liste der Energieberaterinnen der Abteilung VI/6 des BMK dar – abzüglich der Energieberaterinnen, die dem Programm eine Absage erteilt haben – zuzüglich der Kontakte der Landwirtschaftskammern. Die Liste wird im zweiwöchentlichen Rhythmus mit der Liste der Abteilung VI/6 abgeglichen.

Die Energieauditorinnen sind auf der Liste nicht automatisch enthalten. Von den Expertinnen der Abteilung VI/6 wurde versichert, dass es sich bei der Aufnahme der Energieauditorinnen in die Liste der Energieberaterinnen um einen Formalakt handelt. Bitte wenden Sie sich dafür an vi-6@bmk.gv.at

Sollten Sie als Energieberaterin Interesse haben als Beraterin für das gegenständliche Programm zur Verfügung zu stehen dann wenden Sie sich bitte auch an vi-6@bmk.gv.at bzw. finden Sie auf der Website alle Informationen dazu [Bundes-Energieeffizienzgesetz \(EEffG\) \(bmk.gv.at\)](http://Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) (bmk.gv.at)).

38. Können Anlagen geleast werden?

Ja. Eine Finanzierung mittels Ratenmodell (z.B. Leasing, Mietkauf) ist möglich. Im Zuge der Endabrechnung ist die Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell verpflichtend. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

39. Wird mein landwirtschaftlicher De-Minimis Rahmen bei Primärproduktion belastet?

Bei den Modulen A, B und C - Nein. Bei Modul D, welches nach Umsetzung beantragt wird – Ja.

40. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?

Um die Rechtsgrundlage für die Förderung korrekt anwenden zu können, ist unter anderem auch die Betriebsgröße entscheidend. Kleinst-, Klein-, und Mittelbetriebe in der agrarischen Primärproduktion werden nach der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-20 (2014/C 204/01) gefördert. Großunternehmen und Unternehmen außerhalb der agrarischen Primärproduktion werden nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gefördert. Alle anderen Bedingungen und auch die Förderungshöhen des Programms sind davon unbeeinflusst. Die Einteilung in die Unternehmensgrößen erfolgt nach nachstehender Tabelle:

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz oder	Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR (1996: 40 Mio. EUR)	≤ 43 Mio. EUR (1996: 27 Mio. EUR)
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR (1996: 7 Mio. EUR)	≤ 10 Mio. EUR (1996: 5 Mio. EUR)
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)

41. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?

Personaleigenleistungen können für die Förderung keinesfalls berücksichtigt werden. Eigenleistungen (z.B. Lagerentnahmen) müssen jedenfalls aktiviert werden, um förderungsfähig zu sein. Die Aktivierung hat unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 EStG und des § 6 Zi 2a EStG zu erfolgen. Ist der Antragsteller kein bilanzierender Betrieb, können Eigenleistungen nicht gefördert werden.

42. Kann eine Anlage aus gebrauchten Anlagenteilen gefördert werden?

Nein. Es werden ausschließlich neue Anlagen und Anlagenteile gefördert.

43. Wann darf der Antragsteller bei der Errichtung der Anlagen mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren?

Der antragstellende Landwirt darf in Zusammenarbeit mit der beauftragten Fachfirma Hilfsdienste bei der Montage verrichten. In diesem Fall werden seitens der Fachfirma geringere Montagekosten verrechnet. Der Umstand der Mithilfe durch den Antragsteller muss auf der Rechnung entsprechend angeführt werden.

Wenn der antragstellende Landwirt befugt und befähigt ist die Anlage zu montieren (z.B. er ist Dachdecker, Baufachmann, Elektriker – Befugnis und Befähigung muss nachgewiesen werden z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief) dann darf er das tun. Die Installation der Anlage (z.B. PV) sowie die Erstellung des Prüfprotokolls muss von einem entsprechend qualifizierten Fachbetrieb vorgenommen werden. Die Montagekosten entfallen in diesem Fall (sind als Eigenleistungen nicht förderungsfähig und bleiben unberücksichtigt).

Wenn der antragstellende Landwirt befugt und befähigt ist die Anlage selbst zu montieren und zu installieren (Landwirt ist Elektriker – Befugnis und Befähigung sind nachzuweisen z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief), dann darf er das tun. Die Inbetriebnahme sowie die Erstellung eines entsprechenden Prüfprotokolls sind in diesem Fall von einem qualifizierten unabhängigen Dritten vorzunehmen (Kosten sind ff). Es entfallen die Kosten für Montage und Installation (als Eigenleistungen nicht förderungsfähig und bleiben unberücksichtigt).

Antragstellung und Auszahlung

44. Angabe der „benötigten Investitionsförderung aus EU- und nationalen Mitteln“?

Die Angabe im Online-Antrag ist eine verpflichtende Abfrage aus dem beihilfenrecht nach AGVO. Die Förderung wird in jedem Fall mit dem angegebenen Wert begrenzt. Hier ist zumindest der Wert anzugeben, der sich aus der Pauschale ermitteln lässt. Um sich durch diese Angabe aber nicht zu begrenzen wird empfohlen 60% bzw. 70% der beantragten Investitionssumme anzugeben.

45. Bis wann müssen die Anlagen der einzelnen Module umgesetzt sein?

Die Maßnahmen zu Modul A sind innerhalb von 24 Monaten umzusetzen.

Das Modul B ist innerhalb von 12 Monaten umzusetzen – außer es folgt eine Einreichung zu Modul C – dann muss das Energiekonzept spätestens zur Endabrechnung des Modul C vorgelegt werden.

Die Maßnahmen zu Modul C sind innerhalb von 36 Monaten umzusetzen.

46. Welche Dokumentformate und in welcher Größe müssen diese bei der Antragstellung vorliegen?

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden. Die Dateigröße darf 5 MB pro Dokument nicht überschreiten.

47. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?

Der BKI ist nur dann nötig, wenn die Investitionskosten über 100.000 Euro liegen. Sollte ein solcher Betrag in

der Online-Einreichung angegeben werden, dann wird dieses Feld zum Pflichtfeld – das heißt, dass der Förderungsantrag nur abgeschickt werden kann, wenn an dieser Stelle die Unterlage hochgeladen wurde.

48. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird Ihnen ein Förderungsvertrag übermittelt. Nach Umsetzung des Projektes müssen Sie die Endabrechnungsunterlagen übermitteln. Nach positiver Prüfung dieser Unterlagen erhalten Sie von uns ein Informationsschreiben, in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird.

49. Wie wird die Förderung im Zuge der Endabrechnung ermittelt, wenn die Anlage kleiner/größer umgesetzt als beantragt wurde?

Im Rahmen der Genehmigung wird ein Pauschalbetrag für die beantragte Anlagengröße „eingefroren“ – dieser kommt bei der Endabrechnung zum Einsatz. Wurde die Anlage kleiner umgesetzt, dann wird die Pauschalförderung für die kleinere Anlage im Zuge der Endabrechnung neu berechnet. Wird die Anlage größer umgesetzt, dann erfolgt keine Überrechnung – dann kann maximal der genehmigte Betrag zur Auszahlung gelangen.

Kontakt

50. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik- und Speicheranlagen beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Versorgungssicherheit im ländlichen Raum

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - 713 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 - 104

www.umweltfoerderung.at